

Satzung
der Gemeinde Maisach über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe
(Abstandsflächensatzung) vom 22.01.2021

Aufgrund Art. 6 Abs. 5 Satz 2 und Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663), erlässt die Gemeinde Maisach folgende Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe:

§ 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Maisach

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet Maisach außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

In Bebauungsplänen festgesetzte, abweichende Abstandsflächen bleiben unberührt. Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO (in der vom 01.01.2008 bis zum 31.01.2021 gültigen Fassung), bzw. gemäß Art 7 Abs. 1 BayBO (in der vom 01.06.1994 bis 31.12.2007 gültigen Fassung) die Geltung der Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese § 2 dieser Satzung.

§ 4 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Maisach zugelassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 um 0.00 Uhr in Kraft

Maisach, den 22.01.2021
Gemeinde Maisach


Hans Seidl,
1. Bürgermeister